

# **VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRAG**

Identifikationsnummer: ContractID

solarisBank AG

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2

10178 Berlin

(nachfolgend "solarisBank")

#### Gewährt

Name:	Hartmut, Mustermann
	(Name, Vorname)
Anschrift:	Mühlenstraße 3-100; 10243 Berlin
	(Straße, Nr.; PLZ Ort)
Email:	mustermann@example.com

### (nachfolgend "Darlehensnehmer")

zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Verbraucherdarlehensvertrages ein Verbraucherdarlehen mit fester Laufzeit und regelmäßiger Tilgung (Annuitätendarlehen).

Dieser Verbraucherdarlehensvertrag dient der Finanzierung des im Kaufvertrag genauer bezeichneten PKW, der den in dem Angebot der ("Partner") genannten Barzahlungspreis hat. Aus diesem Grund soll der Darlehensbetrag direkt an den Partner ausgezahlt werden.

Der Darlehensnehmer hat am 29.01.2019 (das "Antragsdatum") bestimmte persönliche Angaben gegenüber der Bank gemacht, auf denen die Darlehenskonditionen zum Teil basieren.

## I. Darlehenskonditionen

Das Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss des Darlehensvertrags auf Grundlage der nachstehend genannten Kreditkonditionen muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Antragsdatum bei der Bank eingereicht werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Bank.

Folgende Kreditkonditionen wurden auf Grundlage der vom Darlehensnehmer angegebenen Informationen erstellt:

Nettodarlehensbetrag: 10000,00 EUR	Voraussichtliches Auszahlungsdatum <sup>1</sup> : 29.01.2019
Laufzeit in Monaten: 36 (gerechnet ab dem ersten Rateneinzug)	Gebundener Sollzinssatz (Festzinssatz): 12,0 % p.a. (erhoben auf den Nettodarlehensbetrag)
Effektiver Jahreszins: 12,68 % p.a.	Gesamtbetrag: 11901,91 EUR (Nettodarlehensbetrag zuzüglich Sollzinsen)

Der Nettodarlehensbetrag wird auf dem Konto des Partners mit der IBAN ("Auszahlungskonto") zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag hat der Darlehensnehmer das Konto mit der IBAN DE82110101004206642492 ("Referenzkonto") angegeben.

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in insgesamt 36 Raten.

Die erste Rate beträgt EUR 330,61 EUR und ist fällig am  $15.02.2019^2$ .

Folgeraten in Höhe von EUR 330,61 EUR sind fällig am 15. eines jeden Monats.

Die letzte Rate beträgt EUR 330,56 EUR und ist fällig am 15.01.2022.

<sup>1</sup>Bei Ermittlung der Darlehenskonditionen steht der exakte Auszahlungstag noch nicht fest. Das genannte Datum geht von einem Angebot des Darlehensnehmers am Antragsdatum aus. Bei Annahme durch die Bank erfolgt die Auszahlung des Nettodarlehensbetrages in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Zugang des Angebots des Darlehensnehmers bei der Bank.

<sup>2</sup>Höhe und Fälligkeit der ersten Rate sind abhängig von der Auszahlung des Nettodarlehensbetrags, vgl. II.5.2. Der hier gewählte Tilgungsplan geht von einer Auszahlung des Darlehens zum voraussichtlichen Auszahlungsdatum - wie unter I. dargestellt - aus. Weicht der Tag der Auszahlung des Darlehens von dem voraussichtlichen Auszahlungsdatum ab, führt dies zu einer Anpassung der Höhe der ersten und der letzten Rate.

29.01.2019 www.solarisbank.de 1 / 9



# II. Ergänzende Vereinbarungen zum Verbraucherdarlehensvertrag

#### 1. Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages

Mit Unterzeichnung dieses Verbraucherdarlehensvertrages gibt der Darlehensnehmer gegenüber der solarisBank ein Angebot auf Abschluss dieses Verbraucherdarlehensvertrages ab.

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass es zur Annahme dieses Verbraucherdarlehensvertrages durch die solarisBank keines Zugangs einer gesonderten Annahmeerklärung der solarisBank bedarf. Im Falle der Annahme durch die solarisBank erhält der Darlehensnehmer eine E-Mail mit dem von ihm unterzeichneten Verbraucherdarlehensvertrag für seine Unterlagen. Der Zugang dieser E-Mail beim Darlehensnehmer gilt als der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ("Datum des Vertragsschlusses"). Für den Fall, dass dem Darlehensnehmer die E-Mail nicht zugeht und das Darlehen von der solarisBank ausgezahlt wird, gilt als Datum des Vertragsschlusses die Gutschrift des Darlehens auf dem vorgenannten Auszahlungskonto.

#### 2. Kommunikation

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die solarisBank die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderlichen Bankmitteilungen und sonstige Informationen elektronisch in Textform per E-Mail zur Verfügung stellt. Alle Informationen und sämtlicher Schriftverkehr werden an die im Antrag vom Darlehensnehmer angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehensvertrags jederzeit verlangen, dass ihm der Verbraucherdarlehensvertrag einschließlich der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

## 3. Prüfungspflicht

Der Darlehensnehmer ist entsprechend Ziffer 11.4 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig auf den Eingang von E-Mails abzurufen, eingestellte Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie etwaige Einwendungen umgehend zu erheben.

## 4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Berlin.

## 5. Fälligkeit/Zinsen/Ausbleibende Zahlungen

# 5.1. Fälligkeit

Die Raten sind jeweils monatlich zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig und werden auf Grundlage des vom Darlehensnehmer erteilten SEPA-Basis-Lastschriftmandats zum jeweiligen Ratenfälligkeitstermin vom oben genannten Referenzkonto eingezogen.

## 5.2. Zinsen

Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung (Anweisung zur Auszahlung durch die solarisBank) zu verzinsen. Infolge sofortiger Verrechnung der in jeder Rate enthaltenen Tilgungsanteile verändert sich das Verhältnis von Zins und Tilgung in der Weise, dass bei gleichbleibender Rate die jeweils ersparten Zinsen zur verstärkten Tilgung verwendet werden; der jeweilige Restsaldo bildet die Basis für die Verzinsung bis zur nächsten Ratenzahlung.

Beträgt der Zeitraum ab dem Kalendertag der Auszahlung des Darlehens bis zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin weniger als 30 Tage, macht solarisBank für den fraglichen Zeitraum nur Sollzinsen geltend, das heißt, nur das Entgelt für die Nutzung des Darlehens (sog. Tageszinsen), nicht aber auch seine anteilige Tilgung, da jede Rate den Zinsanteil für genau einen Monat bzw. 30 Tage enthält. Solche Tageszinsen zieht solarisBank an diesem (nächstfolgenden) Ratenfälligkeitstermin ein. Die solarisBank zieht die erste Rate in diesem Fall an demjenigen Ratenfälligkeitstermin ein, der dem Einzug von Tageszinsen folgt (erster Rateneinzug). Beträgt der Zeitraum ab dem Kalendertag der Auszahlung des Darlehens bis zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin 30 oder 31 Tage, erfolgt der erste Rateneinzug an diesem Ratenfälligkeitstermin. Gesonderte Tageszinsen hat der Darlehensnehmer in diesem Fall nicht zu entrichten.

Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektiven Jahreszinsen beruhen auf der Annahme, dass die Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen. Im Falle von Ratenzahlungen zu früheren oder späteren Zeitpunkten ändern sich diese Angaben.

## 5.3. Ausbleibende Zahlungen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zum jeweiligen Ratenfälligkeitstermin auf seinem angegebenen Referenzkonto für ausreichende Deckung zu sorgen, damit die Lastschrift eingezogen werden kann. Sofern der Darlehensnehmer diese Pflicht verletzt und dadurch die Rückgabe der Lastschrift verursacht, ist er der solarisBank zum Ersatz der hiermit verbundenen Aufwendungen und eines darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Darlehensnehmer haben und zu Verzugszinsen, Mahngebühren, Kündigung und Verwertung einer gestellten Sicherheit führen.

Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von geschuldeten Beträgen in Verzug (Zahlungsverzug), ist die solarisBank berechtigt, das Darlehen nach Maßgabe von Ziffer 7.2 zu kündigen und sofortige Rückzahlung der gesamten geschuldeten Summe zu verlangen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der geschuldeten Beträge beauftragt wird. Das schließt die Möglichkeit ein, dass die Forderung an ein Inkassounternehmen veräußert wird.

Für ausbleibende Zahlungen wird solarisBank einen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB berechnen. Daneben können im Falle von Mahnungen Mahnkosten von bis zu 5 EUR pro Mahnung berechnet werden.



# 6. Vorzeitige Tilgung/Tilgungsplan/Vorfälligkeitsentschädigung

## 6.1. Vorzeitige Tilgung

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen ohne Kündigung, jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurück zu zahlen.

## 6.2. Tilgungsplan

Der Darlehensnehmer hat jederzeit einen Anspruch gegenüber der solarisBank auf Vorlage eines Tilgungsplans.

#### 6.3. Vorfälligkeitsentschädigung

Im Falle einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung ist solarisBank berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden zu verlangen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird gemäß der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze berechnet und darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

- 1. 1%, bzw. wenn der Zeitraum der vorzeitigen und der vereinbarten vollständigen Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages.
- 2. Den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung zu entrichten gehabt hätte.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird erhoben auf Zahlungseingänge, die über fällige Raten hinausgehen und berechnet auf Basis des zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bestehenden Kapitalsaldos.

Die solarisBank wird die Vorfälligkeitsentschädigung nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Bank entgangenen Gewinn,
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen. Für den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die solarisBank dem Darlehensnehmer ein Entgelt in Rechnung.

## 7. Kündigungsrechte

# 7.1. Kündigungsrecht Darlehensnehmer

Dem Darlehensnehmer steht, mit Ausnahme des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit kein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu. Es besteht aber die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung gem. Ziffer 6 dieses Verbraucherdarlehensvertrages.

## 7.2 Kündigungsrechte solarisBank

 $Die \, solar is Bank \, ist \, zur \, K\"{u}ndigung \, dieses \, Verbraucherdarlehens vertrages \, aufgrund \, von \, Zahlungsr\"{u}ck stand \, berechtigt, \, wenn \, in the solar is between the solar index of the solar is between the solar index of the$ 

- i. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und
- ii. solarisBank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Die solarisBank ist berechtigt, diesen Verbraucherdarlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers erheblich verschlechtern oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegeben ist.

Die Kündigungserklärung der solarisBank erfolgt in Text- oder Schriftform.

# 7.3 Rechtsfolgen der Kündigung

Mit der Beendigung des Verbraucherdarlehensvertrages wird ein danach der solarisBank geschuldeter Betrag sofort fällig. Der Darlehensnehmer ist zudem verpflichtet, solarisBank von allen für sie mit Abschluss dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen frei zu stellen. solarisBank ist zudem berechtigt, aus ihr bestellten Sicherheiten Befriedigung zu suchen, sollte der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Rückzahlung eines geschuldeten Betrages nicht nachkommen. Die Berechtigung, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

29.01.2019 www.solarisbank.de 3 / 9



## 8. Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages

#### 8.1 Übertragbarkeit des Verbraucherdarlehensvertrages

Die solarisBank kann Verbraucherdarlehensverträge oder Forderungen aus Verbraucherdarlehensverträgen ganz oder in Teilbeträgen an Kreditinstitute übertragen. Einer Offenlegung einer solchen Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages beziehungsweise einer Forderung hieraus gegenüber dem Darlehensnehmer bedarf es nicht.

"Kreditinstitut" bezeichnet ein Unternehmen im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG) oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

#### 8.2 Zustimmung zur Übertragung und Weitergabe von Informationen

Mit der Unterzeichnung des Verbraucherdarlehensvertrages erteilt der Darlehensnehmer unwiderruflich seine vorherige Zustimmung zu einer Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages wie in Ziffer 8.1 beschrieben. In diesem Zusammenhang entbindet der Darlehensnehmer die solarisBank vom Bankgeheimnis und erklärt sich mit der Weitergabe vertrags- und risikorelevanter Informationen (insbesondere finanzieller Informationen) über den Darlehensnehmer an potenzielle neue Kreditgeber einverstanden.

# 8.3 Ansprechpartner nach Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages

Ungeachtet einer Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages, wie in Ziffer 8.1 beschrieben, bleibt die solarisBank bis zu einer etwaigen Anzeige der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages beziehungsweise einer Forderung hieraus Vertragspartnerin und weiterhin alleinige Ansprechpartnerin des Darlehensnehmers im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrage.

### 8.4 Kosten der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrages sind von der solarisBank zu tragen.

### 9. Kosten

Alle durch den Abschluss und Vollzug dieses Verbraucherdarlehensvertrages entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

### 10. AGB-Pfandrecht

Sofern die solarisBank aufgrund der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ein Pfandrecht an Ansprüchen erwirbt, die dem Darlehensnehmer gegen die solarisBank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche der solarisBank aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag. Ein AGB-Pfandrecht besteht nur dann, wenn der Darlehensnehmer auch ein Konto bei der solarisBank führt.

# 11. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

## 11.1. Gegenstand der Abtretung

Der Darlehensnehmer tritt hiermit an die solarisBank den der Pfändung unterworfenen Teil (i) aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeder Art, Pensions- und sonstigen Entgeltansprüche aus seinen gegenwärtigen und künftigen Arbeitsverhältnissen, einschließlich Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und (ii) auf Sozialleistungen ab.

Die Abtretung ist auf den Gesamtkreditbetrag beschränkt und besteht, bis die solarisBank diesen Betrag von dem jeweiligen Arbeitgeber, bzw. der jeweils auszahlenden Stelle (Drittschuldner) erhalten hat.

Der Drittschuldner hat aufgrund einer Offenlegung Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen nur bis zum genannten Höchstbetrag zu leisten. Der Höchstbetrag vermindert sich um die von dem Drittschuldner aufgrund der Offenlegung an die solarisBank erbrachten Leistungen.

# 11.2. Sicherungszweck

Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Ansprüche der solarisBank, die ihr aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag zustehen.

# 11.3. Informationspflichten

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die solarisBank von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung des Wohnsitzes oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unaufgefordert zu unterrichten.

## 11.4. Inanspruchnahme der Zession

Die solarisBank ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist und er mindestens einmal in Textform zur Zahlung aufgefordert wurde. Die solarisBank wird von der Einziehungsbefugnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, wie es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

Die Offenlegung wird die solarisBank dem Darlehensnehmer mit einer Frist von einem Monat in Textform androhen. Die solarisBank ist berechtigt, die Androhung mit einer Zahlungsaufforderung zu verbinden.



#### 11.5. Freigabe der Abtretung

Die solarisBank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurückübertragen, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist.

Sobald und soweit sich der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermäßigt, ist die solarisBank auf Verlangen des Darlehensnehmers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages verpflichtet.

### 12. Datenübermittlung an den Partner

Die solarisBank und der Partner haben für die Zinserträge aus diesem Darlehensvertrag ein sog. "Revenue-Share-Modell" vereinbart. Aus diesem Grund übermittelt die solarisBank im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an den Partner.

Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

### 13. Allgemeine und Geschäftsbedingungen

Es gelten hierneben die anhängenden "Allgemeinen und Geschäftsbedingungen".

### 14. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt a.M.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Bankenaufsicht) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a.M. (Wertpapieraufsicht)

#### 15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung am nächsten kommen.

# 16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Darlehensnehmer hat das Recht, Beschwerden schriftlich an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main oder die Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.

# III. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die solarisBank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die solarisBank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

# IV. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Nettodarlehensbetrag wird auf das in Ziffer I genannte Auszahlungskonto überwiesen, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag seitens des Darlehensnehmers mit einer Signatur versehen ist und die solarisBank auf Grundlage der durchgeführten Bonitätsprüfung die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu ihrer Zufriedenheit festgestellt hat und die Legitimationsprüfung keine Auszahlungshindernisse ergibt.



### V. Widerrufsinformation

#### Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 10178 Berlin Fax: 030 232 56785 99 E-Mail: support@solarisbank.de www.solarisbank.de

#### Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den vom 29.01.2019 (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.

Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

#### Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 3,33 EUR zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

## Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.

lst der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag und/oder den zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer veröflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

Wenn der Darlehensnehmer die auf Grund des verbundenen Vertrags oder des zusammenhängenden Vertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.

Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

# Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

## Ende der Widerrufsbelehrung



[X] Ich habe ein Exemplar dieses Verbraucherdarlehensvertrages zusammen mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" erhalten und erkenne die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ausdrücklich an. Ich habe außerdem die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite erhalten und gelesen.



Interse	

Datum	Unterschrift (Darlehensnehmer)

29.01.2019 www.solarisbank.de 7 / 9



# **SCHUFA-INFORMATION**

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

### 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

#### 2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

## 2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

# $2.4\,Kategorien\,personenbezogener\,Daten,\,die\,verarbeitet\,werden\,(Personendaten,\,Zahlungsverhalten\,und\,Vertragstreue)$

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

# 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.



#### 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

#### 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an

SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als "logistische Regression" bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.